Bundesblatt

Bern, den 25. März 1965 117. Jahrgang Band 1

Nr. 12

Erscheint wöchentlich. Preis Fr. 33.- im Jahr, Fr. 18.- im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr

9189

Botschaft

des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Subventionierung der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung

(Vom 1. März 1965)

Herr Präsident! Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen mit der vorliegenden Botschaft einen Beschlussesentwurf über die Subventionierung der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung zu unterbreiten.

I. Ausgangslage

Durch Bundesbeschluss vom 31. März 1927 wurden der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung eine jährliche feste Subvention von 150 000 Franken sowie eine veränderliche Subvention gewährt, die den anderweitig an die Zentrale geleisteten Beiträgen entsprechen, jedoch den Betrag von 50 000 Franken pro Jahr nicht übersteigen sollte. Nachdem in den dreissiger Jahren steigende Beiträge entrichtet wurden, legte der Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1944 die jährliche Bundessubvention auf 2½ Millionen Franken fest.

Gemäss Bundesbeschluss vom 20. Juni 1947 über besondere Sparmassnahmen wurde die Subvention für die Jahre 1947 bis 1949 auf je 1½ Millionen Franken herabgesetzt. Das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1953 über besondere Sparmassnahmen befristete die Ausrichtung von Subventionen auf Ende 1955. Schliesslich wurde in Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 7. Dezember 1955 über die Subventionierung der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung festgelegt, dass der Bund die Handelszentrale in Zürich und Lausanne bis Ende 1965 durch eine jährliche Subvention von 1½ Millionen Franken unterstützt.

II. Tätigkeitsgebiet der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung

Für die Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang die Subventionierung weitergeführt werden soll, muss man sich über Aufgaben und Tätigkeit der Handelszentrale auf dem Gebiet der Exportförderung Rechenschaft geben. Dabei ist zu beachten, dass diese Aufgabe in den meisten anderen Ländern durch staatliche Stellen oder vom Staat betreute Organisationen erfüllt wird.

A. Historische Entwicklung

Dieser Aspekt ist bereits in unserer Botschaft vom 1. Juli 1955 über die Subventionierung der Handelszentrale ausführlich dargelegt worden.

B. Aufgaben

Nach Artikel 3 der vom Bundesrat genehmigten Statuten (Organisationsreglement) umfasst die Tätigkeit der Zentrale insbesondere folgende Gebiete:

- Durchführung von Ausstellungen sowie schweizerische Beteiligungen an Messen und Ausstellungen im Ausland;
- 2. Dokumentation und Auskunfte über die schweizerische Produktion;
- Allgemeine Werbung in der Schweiz und im Ausland zugunsten der schweizerischen Produkte;
- 4. Errichtung und Betrieb von Agenturen im Ausland;
- Studium der ausländischen Märkte zwecks Erschliessung neuer Absatzgebiete:
- Vermittlung von Adressen ausländischer Vertreter und Importeure zuhanden schweizerischer Exporteure;
- Herausgabe von für die schweizerische Volkswirtschaft werbenden Veröffentlichungen;
- 8. Verschiedene andere Dienstleistungen zur Förderung der Handelsbeziehungen mit dem Ausland.

Die Verteilung der Aufgaben auf die beiden Geschäftsstellen in Zürich und Lausanne wird durch die Aufsichtskommission geordnet.

Unter diesen Aufgaben sind noch besonders hervorzuheben:

- a. Die Verbreitung der Wirtschaftsberichte der offiziellen schweizerischen Vertretungen im Ausland;
- b. die Veranstaltung von Besprechungen zwischen Beamten der Aussenposten und schweizerischen Exporteuren;
- c. der Bezugsquellennachweis für schweizerische Erzeugnisse;
- d. die periodische Herausgabe eines Handbuches der schweizerischen Produktion;
- e. die Verbindung zwischen den schweizerischen Handelskammern im Ausland und unserer Exportwirtschaft.

Wir erlauben uns, in diesem Zusammenhang auch auf die Jahresberichte der Handelszentrale zu verweisen, die über ihre Tätigkeit Aufschluss erteilen.

C. Organisation

Auch in dieser Hinsicht möchten wir, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen in unserer Botschaft vom 1. Juli 1955 (Abschnitt II, C) verweisen.

III. Leistungen der Privatwirtschaft an die Finanzierung der Zentrale für Handelsförderung

Die Leistungen der Privatwirtschaft setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Einzel- und Kollektivmitglieder sowie aus den Entschädigungen für besondere Dienstleistungen. Die letzteren fliessen vor allem aus Inseraten, Abonnementen auf Zeitschriften und Sonderberichten der Zentrale, aus Beiträgen für die Beteiligung an Messen und Ausstellungen im Ausland sowie aus Gebühren für Adressen- und Vertretervermittlung, Marktstudien usw. Die Gebührenansätze sind für Nichtmitglieder höher als für Mitglieder.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die finanziellen Leistungen der Wirtschaft an die Zentrale in den Jahren 1945 bis 1964 (aufgeteilt nach Mitgliederbeiträgen und anderen Leistungen) sowie über das Verhältnis dieser Leistungen zu den Bundessubventionen. Nicht berücksichtigt sind dabei die jeweils bewilligten ausserordentlichen Bundesbeiträge für besondere Ausstellungen im Ausland und die entsprechenden Auslagen der Zentrale.

Anteil des Bundes und der Wirtschaft an der Deckung der Gesamtauslagen der Handelszentrale

-		Bund		Wirtschaft		
İ	Gesamtauslagen	Auslagen	in Prozent det Ge- samt- aus- lagen	Mitglieder- beiträge	+ übrige Leistungen =	Total
	Fr.	Fr.	[i	Fr.	Fr,	Fr.
1945	4 375 655	2 500 000	57	247 430	1 628 225	1 875 655
1946	4 566 542	2 500 000	55	253 115	1 813 427	2 066 542
1947	2 974 017	1 500 000	50	254 635	1 219 382	1 474 017
1948	2 997 246	1 500 000	50	401 030	1 096 216	1 497 246
1949	2 940 251	1 500 000	51	395 796	1 044 455	1 440 251
1950	2 769 268	1 500 000	54	396 209	873 059	1 269 268
1951	2 946 107	1 500 000	51	396 844	1 049 263	1 446 107
1952	3 089 305	1 500 000	49	405 333	1 183 972	1 589 305
1953	3 050 987	1 500 000	49	409 254	1 141 733	1 550 987
1954	3 470 247	1 500 000	43	457 782	1 512 465	1 970 247
1955	3 801 423	1 500 000	39	464 110	1 837 313	2 301 423
1956	3 584 753	1 500 000	42	462 965	1 621 788	2 084 753
1957	3 791 421	1 500 000	40	464 880	1 826 541	2 291 421
1958	4 305 775	1 500 000	35	478 055	2 327 720	2 805 775
1959	4 226 680	1 500 000	35	482 200	2 244 480	2 726 680
1960	4 906 532	1 500 000	31	484 905	2 921 627	3 406 532
1961	4 564 911	1 500 000	33	691 468	2 373 443	3 064 911
1962	4 548 567	1 500 000	33	686 792	2 361 775	3 048 567
1963	4 610 204	1 500 000	33	684 753	2 425 451	3 110 204
1964	4 827 266	1 500 000	31	703 545	2 623 721	3 327 266

Seit 1945 bis heute zeigt der Anteil des Bundes an der Deckung der Gesamtauslagen der Zentrale eine stark rückläufige Tendenz. Deckte die Bundessubvention die Auslagen der Zentrale 1945 noch zu 57 Prozent, so beträgt dieser Satz 1964 nur noch 31 Prozent.

Dank einer Sonderaktion der Zentrale in den Jahren 1954/1955 konnten die Beiträge der verschiedenen Verbände um rund 33 000 Franken erhöht werden. Im Verlaufe einer 1961/1962 durchgeführten Aktion konnten die Beiträge der Einzelmitglieder um jährlich rund 200 000 Franken gesteigert werden. Gleichzeitig wurden die Gebührentarife für Dienstleistungen in Anpassung an die Kostensteigerung erhöht. Auch die Beiträge der Kollektivmitglieder stiegen von rund 36 000 auf 44 000 Franken und jene der Kantone und Städte (subventionierende Mitglieder) von insgesamt 43 000 auf 60 000 Franken. Ende 1964 betrug die Zahl der Einzel- und Kollektivmitglieder und subventionierenden Mitglieder 1623. Ihre Beiträge bewegen sich je nach der Kategorie zwischen 200 und 10 000 Franken.

In den Zahlen der Tabelle nicht inbegriffene ausserordentliche Zuwendungen des Bundes für besondere Zwecke betrugen für die Jahre 1955 bis 1964:

Ausstellungen und Messen	Fr.	Fr.
1957: Interbau Berlin	40 580	
1960: Swiss Fortnight London	150 000	
Herbstmesse Wien	82 500	
St. Eriksmesse Stockholm	20 000	
1964: Grüne Woche Berlin	16 779	309 859
Landeswerbung an Messen aus Anlass der Expo 1964		
1963	88 185	
1964,	55 919	144 104
Konsularfunktionen der Handels-Agentur Elisabethville		
1961/1962	49 658	
1963	23 807	
1964	28 697	102 162
Total		556 125

IV. Künftige Subventionierung der Zentrale für Handelsförderung

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die Handelszentrale im Dienste unserer langfristigen Exportförderung wichtige Aufgaben zu erfüllen hat. Es geht nicht nur darum, die einmal erworbenen Absatzgebiete zu halten, sondern auch Ersatz für infolge Zolldiskriminierungen und Devisenschwierigkeiten gefährdete Märkte zu finden.

Wie wir bereits feststellten, ist die Handelszentrale ein Instrument der Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaft. Der Staat spricht mit, weil die Arbeit der Handelszentrale auch im allgemeinen Landesinteresse liegt und weil sie zum Teil Aufgaben erfüllt, für die sonst staatliche Stellen eingesetzt werden müssten. Aus dem gleichen Grund hat der Staat aber auch die finanziellen Lasten mitzutragen. Die Beurteilung der Frage, welches Ausmass diese Leistungen haben sollen, hängt ab von den künftigen Aufgaben der Zentrale, von den dafür nötigen Aufwendungen und von den zu erwartenden finanziellen Leistungen der Privatwirtschaft.

A. Künftige Aufgaben der Zentrale für Handelsförderung

- 1. Ausstellungs- und Messewesen. Die Erfahrung zeigt eine ständige Vermehrung der Messen und Ausstellungen, die insbesondere in den unabhängig gewordenen Gebieten oft auf Prestigegründe zurückzuführen ist. Andererseits macht sich in unserer Exportwirtschaft eine zunehmende Ausstellungsmüdigkeit bemerkbar. Die Aufgabe der Handelszentrale liegt darin, die offizielle schweizerische Beteiligung an solchen Veranstaltungen mit den im wesentlichen von Industrie, Handel und exportierender Landwirtschaft aufgebrachten Mitteln so zu gestalten, dass sie eine Gesamtübersicht oder zum mindesten einen angemessenen Ausschnitt der Produktion unseres Landes darstellt.
- 2. Zur Dokumentation und für Auskünfte im In- und Ausland dient vor allem das «Handbuch der schweizerischen Produktion», das bis jetzt in 10 Auflagen in verschiedenen Sprachen erschienen ist. Es liegt bei den schweizerischen Aussenposten auf und gibt den ausländischen Interessenten Aufschluss über die schweizerische Produktion.
- 3. Für die laufende Information der schweizerischen Exportindustrie sorgt die Handelszentrale durch Herausgabe der «Wirtschaftlichen Mitteilungen» sowie von Sonderberichten, die den Mitgliedern zum Teil gratis und weiteren Interessenten gegen Entgelt zur Verfügung stehen. In diesen Publikationen werden die Wirtschaftsrapporte der schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie der Agenten und Sonderkorrespondenten der Zentrale ausgewertet. Durch die Verbreitung der Berichterstattung der offiziellen Aussenposten wird dem Bund eine Aufgabe abgenommen, die er sonst selbst erfüllen müsste.
- 4. Zur Werbung für die schweizerische Produktion im Ausland gibt die Zentrale eine Reihe von Zeitschriften heraus, die drei bis viermal pro Jahr in bis zu fünf Sprachen erscheinen, wie «Schweizer Industrie und Handel», «Schweizer Technik», «Textiles Suisses», «Switzerland-USA». Diese Publikationen werden zum grössten Teil durch Inserate und besondere Beiträge der Wirtschaft finanziert. Dazu kommen einzelne Broschüren («Die Schweiz und ihre Industrien», «Vom Wesen und Werden der Schweiz»), die nicht nur in den kuranten Sprachen, sondern z. B. auch in japanischer und arabischer Sprache abgefasst sind und für die Schweiz im allgemeinen werben. Sie werden von der Handelszentrale finanziert und dem Bund sowie den schweizerischen Vertretungen im Ausland kostenlos abgegeben. Die Bedienung der ausländischen Presse mit aktuellen Berichten erfolgt durch einen «Pressedienst», der zweimal monatlich in vier Sprachen erscheint und sich aus dem «Schweizer Brief», dem «Bulletin

d'information économique» und den «Wirtschaftsnachrichten aus der Schweiz» zusammensetzt.

- 5. Eine weitere Aufgabe der Handelszentrale ist die Marktforschung. Es besteht eine umfangreiche Dokumentation, die unter Mitwirkung der schweizerischen Aussenposten und Handelskammern, der eigenen Agenturen und Korrespondenten sowie durch Auswertung ausländischer Publikationen laufend ergänzt wird. Sie steht den Mitgliedern je nach Aufwand kostenlos oder gegen Entrichtung einer Gebühr, Nichtmitgliedern nur gegen Entgelt zur Verfügung. Besondere Marktstudien werden nur unter Vergütung der Kosten durchgeführt.
- 6. Den mittleren und kleinen Firmen vor allem hilft die Handelszentrale durch Vermittlung von Adressen ausländischer Importeure und qualifizierter Vertreter. Sie verfügt über reichhaltiges Material, das in Verbindung mit den Botschaften und Konsulaten laufend ergänzt und überprüft wird. In den neu zur Unabhängigkeit gelangten Ländern ist eine sorgfältige Auslese der Geschäftspartner besonders wichtig.

B. Ausgaben der Zentrale für Handelsförderung

Angesichts der fortschreitenden Teuerung muss auch die Handelszentrale mit steigenden Auslagen und Löhnen rechnen. Wir haben bereits dargelegt, dass es ihr durch Sonderaktionen gelungen ist, die Einkünfte aus Mitgliederbeiträgen und Gebühren in erfreulichem Masse zu erhöhen. Aber wenn die Zentrale ihre Bemühungen auch fortsetzt, so sind doch für die nächsten Jahre keine wesentlichen Mehreinnahmen aus dieser Quelle zu erwarten.

In der Betriebsrechnung der Handelszentrale geht die Tendenz in den letzten Jahren im Hinblick auf die gesteigerten Lebenskosten offensichtlich in der Richtung negativer Ergebnisse. Während die Rechnungen der Jahre 1956 bis 1958 noch Überschüsse in der Höhe von 107 000, 121 000 und 164 000 Franken auswiesen, schlossen die Jahre 1959 und 1960 mit Defiziten von 98 000 und 2500 Franken ab. Dank der Aktion für die Erhöhung der Mitgliederbeiträge und der Anpassung des Gebührentarifs ergaben sich 1961 und 1962 Überschüsse von 286 000 und 85 000 Franken. Aber schon die Rechnung 1963 wies wieder einen Passivsaldo von 18 000 Franken aus. Das vorläufige Ergebnis für 1964 zeigt erneut ein Defizit von rund 71 000 Franken, das wie die früheren aus den Reserven gedeckt werden muss. Nach der provisorischen Abrechnung 1964 werden die zweckgebundenen Reserven der Zentrale noch rund 865 000 Franken und die allgemeine Reserve 360 000 Franken betragen.

Die Zentrale für Handelsförderung bemüht sich, ihren Betrieb so rationell wie möglich zu gestalten und nicht mehr Personal als unbedingt erforderlich zu beschäftigen. Die Ansätze für Saläre und Teuerungszulagen (es ist dies der grösste Posten der Betriebsrechnung) entsprechen denjenigen des Bundes. Bei dieser Sachlage ist zu prüfen, ob die Aufgaben der Handelszentrale eingeschränkt und ihre Dienstleistungen abgebaut werden könnten. Die einzige substantielle Einsparungsmöglichkeit, von der unter den gegebenen Verhältnissen Gebrauch ge-

macht werden muss, ist der gegenwärtig auch von den Organen der Handelszentrale untersuchte Abbau der noch bestehenden vier Handelsagenturen (Algier für die Gebiete Algerien, Tunesien und Marokko, Beirut für die Gebiete Libanon, Syrien, Jordanien, Irak, Kuweit und Zypern, Bombay für die Gebiete Indien, Ceylon, Burma und Afghanistan, Elisabethville für die Gebiete Kongo [Brazzaville und Léopoldville], Angola und Zambia). Im Zusammenhang mit dem Ausbau der diplomatischen und konsularischen Vertretungen wird geprüft, ob auf diese Agenturen verzichtet werden kann; dabei müsste allerdings abgeklärt werden, inwieweit das Politische Departement für die betreffenden Botschaften zusätzliches Personal benötigt. Mit der Schliessung der vier Agenturen könnte eine jährliche Reduktion der Ausgaben in der Grössenordnung von über 200 000 Franken erreicht werden.

C. Ausmass und Befristung der Subventionierung des Bundes

In den vorstehenden Ausführungen sind wir zum Schluss gelangt, dass (abgesehen von den Handelsagenturen) eine Einschränkung der Aufgaben der Zentrale für Handelsförderung nicht angezeigt wäre. Die mit der Erfüllung dieser Aufgaben verbundenen Auslagen lassen sich angesichts der Kostensteigerung auch nicht senken. Ferner haben wir erwähnt, dass jedenfalls in den nächsten Jahren kaum mit wesentlich höheren Leistungen der Privatwirtschaft gerechnet werden kann, deren Anteil an den Gesamtauslagen der Zentrale heute 69 Prozent beträgt gegenüber 43 Prozent im Jahre 1947. Schliesslich ist zu bedenken, dass eine Beschränkung der Tatigkeit der Handelszentrale zu einer vermehrten Belastung der offiziellen Aussenposten führen könnte, die wohl erhöhte Personalaufwendungen zur Folge hatte. Wir sind daher der Ansicht, dass die Subvention an die Handelszentrale in der bisherigen Höhe von jährlich $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken weitergeführt werden sollte.

Was nun die Befristung der Subvention anbelangt, so ist einerseits zu beachten, dass die Zentrale für Handelsförderung mit Rücksicht auf ihren Aufgabenbereich über die notwendige betriebliche Kontinuität verfügen muss. Gerade auf dem Gebiet der laufenden Werbung muss sie auf längere Sicht disponieren können. Ferner ist sie bei der herrschenden Arbeitsmarktlage darauf angewiesen, ihrem Personal eine gewisse Stabilität der Anstellung zu bieten. Dies alles bedingt, dass ihr die erforderlichen Mittel auf längere Zeit gesichert werden. Angesichts der in letzter Zeit eingetretenen Teuerung ist es nicht ausgeschlossen, dass die Höhe der Subvention bei veränderten Verhältnissen überprüft werden muss. Aus diesen Überlegungen erachten wir es als angezeigt, die neue Subvention an die Zentrale für Handelsförderung nicht für eine längere Dauer als funf Jahre, d. h. bis Ende 1970, festzusetzen.

D. Rechtsform des Subventionserlasses

Der Bundesbeschluss vom 31. März 1927 betreffend die Subventionierung einer schweizerischen Zentrale für Handelsförderung war ein allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss. Durch den ebenfalls allgemeinverbindlichen Bun-

desbeschluss vom 7. Dezember 1955 wurde Artikel 1 des früheren Beschlusses aufgehoben und durch eine neue Bestimmung ersetzt, wonach der Bund die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung in Zürich und Lausanne bis Ende 1965 durch eine jährliche Subvention von 1 500 000 Franken unterstützt. Im Abschnitt C hievor haben wir Ihnen vorgeschlagen, die Subvention während der nächsten fünf Jahre in gleicher Höhe weiter zu gewähren. Wir beantragen Ihnen daher, die Gültigkeitsdauer des Bundesbeschlusses vom 7. Dezember 1955 durch den Erlass eines allgemeinverbindlichen, dem Referendum zu unterstellenden Bundesbeschlusses bis 31. Dezember 1970 zu verlängern.

E. Verfassungsmässigkeit

Der Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Subventionierung der Schweizerischen Zentralstelle für Handelsförderung stützt sich auf Artikel 31 bls, Absatz 2 der Bundesverfassung, wonach der Bund unter Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft u. a. Massnahmen zur Förderung einzelner Wirtschaftszweige oder Berufe treffen kann. Die Exportwirtschaft wurde seit je als Wirtschaftszweig im Sinne von Artikel 31 bls, Absatz 2 der Bundesverfassung angesehen.

Gestützt auf die vorstehenden Feststellungen und Überlegungen empfehlen wir Ihnen, dem Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Subventionierung der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 1. März 1965.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Tschudi

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss über die Subventionierung der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 31^{bls}, Absatz 2 der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 1. März 1965,

beschliesst:

T.

Die Gültigkeitsdauer des Bundesbeschlusses vom 7. Dezember 1955 über die Subventionierung der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung wird bis 31. Dezember 1970 verlängert.

II.

Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

8190

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Subventionierung der Schweizerischen Zentrale für Handelsforderung (Vom 1. März 1965)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1965

Année Anno

Band 1

Volume

Volume

Heft 12

Cahier

Numero

Geschäftsnummer 9189

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 25.03.1965

Date

Data

Seite 669-677

Page

Pagina

Ref. No 10 042 821

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.